

ANNEKATHRIN MIEGEL: Kooperation, Vernetzung, Erneuerung. Das benediktinische Verbrüderungs- und Memorialwesen vom 12. bis 15. Jahrhundert (= Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde 74), Ostfildern: Thorbecke 2014, 272 S., (ISBN 978-3-7995-5274-5), 39,00 EUR.

---

In ihrer Tübinger Dissertation untersucht Annekathrin Miegel Wandel und Konstanz im Verbrüderungswesen süddeutscher Klöster zwischen der Zeit der Hirsauer Reform im 12. Jahrhundert und dem Ende des 15. Jahrhunderts. Die mittelalterlichen *fraternitates* hatten eine Urform in den frühmittelalterlichen Gebetsverbrüderungen, also in einer Zeit, in der sich die Ungewissheit über das Heil der Verstorbenen verbreitet hatte und der Gebetsbund mit einer klösterlichen Gemeinschaft als der beste Garant erschien, dass fehlende Bußwerke stellvertretend ins Jenseits nachgeliefert würden (vgl. die angelsächsische Mission, den Gebetsbund von Attigny und die im 8. Jahrhundert einsetzende Überlieferung von Verbrüderungsbüchern). Angestrebt wird eine synthetische Zusammenschau, die sich explizit auch auf das bislang noch wenig untersuchte Spätmittelalter erstreckt; eine Forschungsmeinung, nach der die Gebetsverbrüderungen im späten Mittelalter nur noch wenig Bedeutung besaßen, soll so korrigiert werden. Unter-

sucht werden neben Hirsau vor allem die mit diesem verbrüdernten Klöster St. Emmeram und Prüfening in Regensburg, St. Ulrich und Afra in Augsburg, Mönchsdeggingen, Donauwörth, Elchingen, Irsee und Wiblingen. Für andere Bruderklöster liegt kaum noch Memorialüberlieferung vor. Neben *Consuetudines* und erzählenden Texten sind die Verbrüderungsverträge, die Nekrologien und die Rotelsammlungen die Hauptquellen.

Während die von Gorze oder St. Maximin in Trier ausgehenden Reformen in der Regel keine langfristigen Beziehungen begründeten (das damalige Beziehungsnetz des Nekrologs etwa von St. Emmeram spiegelte den Herrschafts-, nicht den Reformverband), war dies bei der *Chuniacensis ecclesia* anders: Die Reform verbreitete sich vielfach über die Klosterverbrüderungen. Feste rechtliche Verbandsstrukturen entstanden, die die cluniazensischen Nekrologien prägten. Den jungcluniazensischen Zentren im deutschen Gebiet wie Hirsau oder St. Blasien gelang es freilich ebenfalls nicht, einen mit Cluny vergleichbaren Klosterverband zu errichten. Verbrüderungen waren hier aber ein Substitut: Durch Totengedenken und karitative Leistungen entstand ein monastisches Beziehungsnetz. Seit dem 12. Jahrhundert schufen zunächst die Zisterzienser einen festen Verband mit Generalkapitel und Aufsichtsrechten zwischen den Klöstern; diese Elemente prägten dann auch die weiteren neuen Orden, wurden aber von den Benediktinern im Mittelalter bewusst nicht übernommen, obwohl die Päpste dies immer wieder forderten. Seltenerweise wird scheinbar durchgehend in diesem Kontext Papst Innozenz III. von der Verfasserin als Innozenz II. bezeichnet. Von Seiten der Benediktiner setzte man auf den Zusammenschluss selbstständiger Äbte, die sich freiwillig auf dieselben *consuetudines* verpflichteten und untereinander durch Verbrüderungen verbunden waren. Freilich hatten die Klöster überall bald mit einer Überlast an Gedenkverpflichtungen zu kämpfen. Mitunter die Benediktiner und dann prinzipiell die Zisterzienser sowie die neu entstehenden Orden setzten auf Pauschalisierungen; Verbrüderungen gingen auch in diese ein. Inhaltlich bleibt das liturgische Gedenken der zentrale Vertragsinhalt; vielfach gewährten sich Klöster oder Orden nun die wechselseitige Teilhabe an den guten Werken ihrer eigenen Gemeinschaft und ein gemeinsames jährliches Gedenken.

Durch die Analyse der Verbrüderungsverträge im 13. und 14. Jahrhundert kann Miegel für die untersuchten süddeutschen Benediktinerklöster zum einen einen Anstieg der Vertragsschlüsse ab etwa 1300 herausarbeiten; zum anderen korrespondierte dieser vielfach mit Phasen wirtschaftlicher Stabilität. Schließlich tritt ein neuer wichtiger Vertragsinhalt zur Totenmemoria hinzu: die Aufnahme von Mönchen aus den verbrüdernten Klöstern in Krisen oder Konflikten. Seit dem späten 14. Jahrhundert wurden die Benediktiner durch die von Kastl, Bursfelde und Melk ausstrahlenden Reformbewegungen erfasst. Interessanterweise ersetzten diese nicht einfach das Verbrüderungs- und Memorialwesen, sondern führten zu dessen erneuter Intensivierung. Gerade mit den angesehensten Klöstern, den Reformzentren und den Stätten exemplarischer Regelobservanz, wollte man sich verbinden. Freilich beschränkte sich die Verbrüderung nicht einfach auf den Reformkreis; ebenso wichtig waren die räumliche Nähe oder die traditionellen Beziehungen aus der Vergangenheit. Die Klöster der Melker Reform verbündeten

sich zudem auch mit den reformierten Augustiner Chorherren. Der Vertragsinhalt konzentrierte sich zunehmend wieder auf die *memoria* und die *participatio bonorum operum*, die Aufnahme von Brüdern verschwand allmählich. Vor allem im Umfeld der Melker Reform wurde die Gedenkleistung dafür erheblich extensiviert, vorzugsweise für Mitglieder des eigenen Reformkreises. Während es in Bursfelde zu einer rechtlichen Verbandsstruktur mit Generalkapiteln kam, war dies der Kastler und der Melker Reform fremd. Die spirituelle Vernetzung mittels Verbrüderungen wurde durch Einzelvertragsschlüsse weiterhin geregelt. Die breit überlieferten Quellen belegen eine blühende Memorialkultur für das 15. Jahrhundert.

In der synthetischen Zusammenschau konstatiert die Verfasserin, dass für die raumübergreifende Vernetzung von Klöstern seit den Reformverbänden des 11. Jahrhunderts die Klosterverbrüderung das zentrale Mittel war. Bei den Benediktinern, die überwiegend bis ins Spätmittelalter hinein einen festen rechtlichen Zusammenschluss zugunsten der Selbständigkeit der Einzelklöster vermeiden wollten, substituierte diese sozusagen in geistlicher Hinsicht die fehlende Verbandsstruktur. Auch wo man von den geforderten Gedenkleistungen etwa aus wirtschaftlichen Gründen überfordert war und zu Pauschalisierungen überging, hatte dies nicht unbedingt einen Niedergang transklösterlicher Gedenkbeziehungen zur Folge. In spiritueller Hinsicht hatte die Verbrüderung zur Folge, dass man sich als ein Konvent, als ein *corpus* begriff. Die Verbrüderung war eine Rechtsbeziehung, die bestimmte gegenseitige Gebetsleistungen fest vereinbarte; da rechtliche Sanktionierungen kaum möglich waren, war wechselseitiges Vertrauen die zentrale Grundlage. Besonders erstrebenswert war es, mit in spiritueller Hinsicht besonders angesehenen Gemeinschaften verbrüdert zu sein. Dauerhafte Beziehungen wurden so aufgebaut, ohne jedoch die Eigenständigkeit zu gefährden. Die Verlässlichkeit fester Strukturen und die Flexibilität der Akteure scheinen hier zu einer Balance gefunden zu haben. Mit den Mitteln der Netzwerkanalyse ist die Verfasserin so zu durchaus zentralen Einsichten in das Beziehungsgeflecht zwischen den Benediktinerklöstern gelangt; die Bedeutung der Verbrüderung, vor allem für das spätere Mittelalter, ist wohl bislang unterschätzt worden. Durch frömmigkeits- und mentalitätsgeschichtliche Fragestellungen können diese Einsichten in Zukunft noch vertieft werden.

*Klaus Unterburger*

*Regensburg*